



ALPMANN SCHMIDT

# Europarecht

10. Auflage  
**2013**

# **EUROPARECHT**

**2013**

Jörg Holtmann  
Rechtsanwalt und Repetitor

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

**Holtmann, Jörg**

Europarecht

10. Auflage 2013

ISBN: 978-3-86752-310-3

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Abschnitt: Entwicklung des europäischen Einigungsprozesses** ..... 1

    A. Gründung und Entwicklung der Europäischen Union ..... 2

        I. EGKS und Römische Verträge ..... 2

        II. Europäische Union ..... 3

        III. Amsterdamer Vertrag ..... 5

        IV. Vertrag von Nizza ..... 5

        V. Der Europäische Verfassungsvertrag ..... 6

■ Übersicht zur Entwicklung der europäischen Einigung bis zum Vertrag von Lissabon ..... 7

    VI. EU-Reformvertrag ..... 7

        1. Gliederung des Reformvertrags ..... 8

        2. Begriffliches ..... 8

        3. Institutionelle Änderungen ..... 9

        4. Mitspracherecht nationaler Parlamente ..... 10

        5. Bürgerbegehren ..... 10

        6. Grundrechte-Charta ..... 10

        7. Kompetenzabgrenzung zwischen Union und Mitgliedstaaten ..... 11

        8. Austritt ..... 11

    VII. Mitgliedstaaten ..... 11

    B. Andere europäische Organisationen ..... 12

**2. Abschnitt: Quellen des Unionsrechts** ..... 13

    A. Das primäre Unionsrecht ..... 13

        I. Rechtsquellen ..... 13

        II. Unmittelbare Geltung und Anwendbarkeit des primären Unionsrechts ..... 14

    B. Das abgeleitete Unionsrecht ..... 15

        I. Verordnungen und Beschlüsse, Art. 288 Abs. 2 und Abs. 4 AEU ..... 16

        II. Richtlinien, Art. 288 Abs. 3 AEU ..... 17

            1. Umsetzung von Richtlinien ..... 17

            2. Unmittelbare Wirkung von Richtlinien ..... 18

                Fall 1: Englisch auf dem Bahnhofsvorplatz ..... 19

■ Zusammenfassende Übersicht: Richtlinien – Umsetzung/unmittelbare Wirkung ..... 28

    III. Empfehlungen und Stellungnahmen ..... 29

**3. Abschnitt: Organe der EU** ..... 29

    A. Organe und Nebenorgane der EU, Art. 13 ff. EU ..... 29

        I. Das Europäische Parlament ..... 29

            1. Aufgaben und Befugnisse ..... 31

            2. Wahlen zum Europäischen Parlament ..... 32

        II. Der Europäische Rat ..... 32

            1. Beschlussfassung im Europäischen Rat ..... 33

            2. Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Rates ..... 33

            3. Der Präsident des Europäischen Rates ..... 34

III. Der Rat (Ministerrat) .....	34
1. Beschlussfassung im Rat .....	35
2. Aufgaben und Befugnisse des Rates .....	35
IV. Die Europäische Kommission .....	36
1. Beschlussfassung in der Kommission .....	36
2. Ernennung der Kommission .....	36
3. Aufgaben und Befugnisse der Kommission .....	37
4. Der Präsident der Kommission .....	37
5. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik .....	37
V. Gerichtshof der Europäischen Union .....	38
VI. Europäische Zentralbank und Rechnungshof .....	38
VII. Beratende Einrichtungen der Union, Art. 13 Abs. 4 EU .....	38
1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss .....	39
2. Der Ausschuss der Regionen .....	39
B. Das institutionelle Gleichgewicht der Organe .....	39
<b>4. Abschnitt: Die Rechtsetzung durch die Union</b> .....	40
A. Die Kompetenzausstattung der Union .....	40
I. Verbandskompetenz der Union .....	40
Fall 2: Glühlampenverbot .....	43
■ Übersicht: Kompetenzabgrenzung Mitgliedstaaten / Europäische Union .....	48
II. Supranationalität der Union .....	49
B. Das Rechtsetzungsverfahren der EU .....	50
I. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, Art. 289 Abs. 1 AEU .....	50
■ Zusammenfassende Übersicht: Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, Art. 289 Abs. 1, 294 AEU .....	52
II. Besondere Gesetzgebungsverfahren, Art. 289 Abs. 2 AEU .....	53
1. Das Anhörungsverfahren .....	53
2. Das Zustimmungsverfahren .....	54
III. Sonstige Rechtsetzungsverfahren .....	54
1. Unmittelbar auf den Verträgen beruhende Rechtsakte .....	54
2. Delegierte Rechtsakte, Art. 290 AEU .....	54
3. Durchführungsakte, Art. 291 AEU .....	55
C. Formelle Voraussetzungen für das Wirksamwerden eines EU-Rechtsaktes .....	55
I. Begründung des Rechtsaktes, Art. 296 AEU .....	55
II. Voraussetzungen des Inkrafttretens, Art. 297 AEU .....	55
<b>5. Abschnitt: Der Vollzug des Unionsrechts</b> .....	56
A. Der Vollzug durch die Union selbst .....	56
I. Bereiche des unionsunmittelbaren Vollzugs .....	56
II. Verwaltungsorganisation und Verfahren .....	56
B. Der Vollzug durch die Mitgliedstaaten .....	57
I. Unmittelbarer Vollzug durch die Mitgliedstaaten .....	57
II. Mittelbarer Vollzug durch die Mitgliedstaaten .....	58

■ Übersicht zum Vollzug des Unionsrechts .....	59
<b>6. Abschnitt: Grundfreiheiten</b> .....	59
A. Die Grundfreiheiten im Überblick .....	59
B. Der freie Warenverkehr, einschließlich Landwirtschaft und Fischerei, Art. 28–44 AEU .....	60
I. EU-Waren i.S.d. Art. 28 Abs. 2 AEU .....	60
1. Waren i.S.d. Art. 28 Abs. 2 AEU .....	61
2. Waren aus einem Mitgliedstaat .....	61
3. Waren aus Drittländern .....	62
II. Die Zollunion, Art. 28, 30 ff. AEU .....	62
1. Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs, Art. 28 ff. AEU .....	62
2. Verbot von Binnenzöllen und Abgaben gleicher Wirkung, Art. 30 AEU .....	63
Fall 3: Schutz der Diamantarbeiter, zu wessen Lasten? .....	63
3. Exkurs: Verbot diskriminierender inländischer Abgaben, Art. 110 ff. AEU .....	65
a) Art. 110 Abs. 1 AEU .....	65
b) Art. 110 Abs. 2 AEU .....	66
III. Verbot von Beschränkungen des freien Warenverkehrs, Art. 34 ff. AEU .....	67
1. Mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen .....	67
2. Maßnahmen gleicher Wirkung wie Ein- und Ausfuhr- beschränkungen und ihre Rechtfertigung .....	69
Fall 4: Tierisches .....	69
■ Zusammenfassende Übersicht: Verbot mengenmäßiger Einfuhr- beschränkungen, Art. 34 AEU .....	82
IV. Umformung staatlicher Handelsmonopole .....	83
V. Der Agrarmarkt, Art. 38 AEU .....	83
C. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 45 ff. AEU .....	85
I. Überblick zu den Personenverkehrsfreiheiten, Art. 45–62 AEU .....	85
II. Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 45 ff. AEU .....	86
1. Geschützter Personenkreis .....	86
a) Arbeitnehmer i.S.d. Art. 45 AEU .....	86
b) Familienangehörige .....	87
2. Materielle Gewährleistung des Art. 45 AEU .....	88
a) Das Gebot der Gleichbehandlung bei Ausübung der Beschäftigung .....	90
Fall 5: Große Trennung, geringer Ausgleich? .....	90
b) Inländerdiskriminierung und Art. 45 AEU .....	93
3. Schranken und Vorbehalte der Freizügigkeit, Art. 45 Abs. 3, Abs. 4 AEU, Allgemeinwohlintressen .....	94
a) Vorbehalt der öffentlichen Verwaltung, Art. 45 Abs. 4 AEU .....	94
Fall 6: Hoheitliche Krankenpflege .....	94
b) Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit .....	97
c) Beschränkung aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls .....	98
■ Zusammenfassende Übersicht: Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Art. 45 AEU .....	99

III.	Exkurs: Gleichbehandlung von Mann und Frau, Art. 157 AEU .....	100
D.	Die Niederlassungsfreiheit, Art. 49 ff. AEU .....	101
I.	Begriff der Niederlassungsfreiheit .....	101
1.	Aufnahme und Ausübung der Erwerbstätigkeit .....	101
2.	Abgrenzung zu anderen Grundfreiheiten .....	102
3.	Begleitrechte .....	103
II.	Begünstigte der Niederlassungsfreiheit .....	103
1.	Natürliche Personen .....	103
2.	Juristische Personen, Gesellschaften .....	104
a)	Gleichstellung der Gesellschaften, Art. 54 Abs. 2 AEU .....	104
b)	Gründung von Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften.....	104
Fall 7:	Grenzüberschreitende Umwandlung .....	105
III.	Reichweite der Niederlassungsfreiheit, Art. 49 AEU .....	109
1.	Art. 49 AEU als konkretes Diskriminierungsverbot.....	109
2.	Art. 49 AEU als umfassendes Freiheitsrecht .....	110
IV.	Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, Art. 51, 52 AEU, Allgemeinwohlinteressen .....	111
1.	Vorbehalt der öffentlichen Gewalt, Art. 51 AEU .....	111
2.	Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, Art. 52 AEU .....	111
3.	Beschränkungen aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls .....	112
■	Zusammenfassende Übersicht: Niederlassungsfreiheit, Art. 49 AEU.....	113
V.	Exkurs: Die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für Rechtsanwälte .....	114
VI.	Drittwirkung der Niederlassungsfreiheit .....	115
VII.	Erlass von sekundärem Recht .....	115
1.	Liberalisierungsmaßnahmen .....	115
2.	Harmonisierungsmaßnahmen .....	116
E.	Die Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 ff. AEU .....	117
I.	Verhältnis der Art. 56 ff. AEU zu anderen Grundfreiheiten .....	117
1.	Verhältnis zur Warenverkehrsfreiheit .....	117
2.	Verhältnis zur Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit .....	118
II.	Inhalt und Grenzen der Gewährleistung in Art. 56, 57 AEU .....	118
Fall 8:	Lotterien im grenzüberschreitenden Verkehr .....	118
III.	Erlass weiteren sekundären Unionsrechts auf dem Gebiet der Dienstleistungsfreiheit .....	125
■	Zusammenfassende Übersicht: Dienstleistungsfreiheit, Art. 56, 57 AEU .....	126
F.	Die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit, Art. 63 ff. AEU .....	127
I.	Freiheit des Kapitalverkehrs, Art. 63 Abs. 1 AEU .....	127
1.	Begriff und Umfang der Freiheit des Kapitalverkehrs .....	127
2.	Begünstigte der Kapitalverkehrsfreiheit .....	128
II.	Die Freiheit des Zahlungsverkehrs, Art. 63 Abs. 2 AEU .....	128
1.	Begriff und Umfang der Freiheit des Zahlungsverkehrs .....	128
2.	Begünstigte .....	129
III.	Exkurs: Die Wirtschafts- und Währungsunion, Art. 119–144 AEU .....	129
1.	Währungsunion, Art. 127–144 AEU .....	129

2. Wirtschaftsunion, Art. 120–126 AEU .....	130
G. Exkurs: Einführung ins Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht, Art. 101 ff. AEU .....	130
I. System der Wettbewerbsregeln .....	130
II. Der Regelungsgegenstand der Art. 101 ff. AEU .....	131
III. Anwendungsbereich, Verhältnis zum nationalen Wettbewerbsrecht .....	132
<b>7. Abschnitt: Grundrechte und rechtsstaatliche Prinzipien .....</b>	<b>133</b>
A. Die Gewährleistung einzelner Grundrechte .....	134
Fall 9: Tabakwerbeverbot (Werbeverbotsrichtlinie für Tabakprodukte) .....	134
■ Zusammenfassende Übersicht: Unionsgrundrechte .....	143
B. Bindung der Unionsorgane an rechtsstaatliche Grundsätze .....	144
<b>8. Abschnitt: Mit der Unionsbürgerschaft verbundene Rechte nach     Art. 20 ff. AEU .....</b>	<b>144</b>
A. Die Unionsbürgerschaft, Art. 20, 21 und Art. 23 AEU .....	144
I. Rechtliche Einordnung der Unionsbürgerschaft .....	144
II. Die Unionsbürgerschaft, Rechte und Pflichten .....	145
■ Übersicht: Allgemeines Diskriminierungsverbot, Art. 18 AEU .....	147
B. Das Wahlrecht des Unionsbürgers, Art. 22 AEU .....	148
<b>9. Abschnitt: Haftung für unionswidriges Verhalten .....</b>	<b>148</b>
A. Die Haftung der EU für unionswidriges Verhalten .....	148
I. Materielle Voraussetzungen eines Anspruchs gemäß Art. 340 Abs. 2 AEU .....	149
1. Handeln des Organs oder Bediensteten der EU .....	149
2. Rechtswidrigkeit .....	149
3. Umfang des Schadensersatzes .....	150
II. Die prozessuale Geltendmachung des Anspruchs gemäß Art. 268 AEU .....	150
B. Die Haftung der Mitgliedstaaten für unionswidriges Verhalten .....	151
I. Haftung wegen nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Umsetzung von Richtlinien .....	152
Fall 10: Pauschalreise ohne Sicherung .....	152
II. Haftung der Mitgliedstaaten bei anderen Verstößen gegen das EU-Recht .....	157
■ Zusammenfassende Übersicht: Haftung der Mitgliedstaaten für unionswidriges Verhalten .....	159
<b>10. Abschnitt: Das Verhältnis des EU-Rechts zum nationalen Recht .....</b>	<b>160</b>
A. Öffnung der nationalen Rechtsordnung der Bundesrepublik für das EU-Recht .....	160
I. Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	160
II. Integrationsfeste Verfassungsidentität der Bundesrepublik und „Ultra-vires-Kontrolle“ des BVerfG .....	161
B. Geltungsanspruch des Unionsrechts .....	165
I. Vorrang des Unionsrechts aus der Sicht des EuGH .....	165
II. Vorrang des Unionsrechts aus der Sicht des BVerfG .....	166
III. Inhaltliche Ausgestaltung des Anwendungsvorrangs .....	167



C. Besonderheiten bei der Kollision von Grundrechtsgewährleistungen des GG mit dem EU-Recht .....	168
Fall 11: Tabakwerbeverbot (Zusatzfrage zu Fall 9) .....	168
<b>11. Abschnitt: Die Stellung der EU in der Völkergemeinschaft .....</b>	<b>172</b>
A. Die Völkerrechtsfähigkeit der Europäischen Union .....	172
I. EU als „Staat“ i.S.d. Völkerrechts .....	172
II. EU als „internationale Organisation“ i.S.d. Völkerrechts .....	172
III. Umfang der Völkerrechtsfähigkeit .....	173
B. Wirkung und Rang eines völkerrechtlichen Abkommens .....	173
<b>12. Abschnitt: Die Verfahren vor der Unionsgerichtsbarkeit .....</b>	<b>173</b>
A. Organisation und Aufgaben der Unionsgerichtsbarkeit .....	173
I. Der Gerichtshof .....	174
II. Das Gericht .....	175
III. Die Fachgerichte .....	176
B. Die verschiedenen Verfahrensarten .....	176
I. Das Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258, 259 AEU .....	177
Fall 12: Kein Weg für Mehrweg .....	177
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragsverletzungsverfahren als Aufsichtsklage, Art. 258 Abs. 2 AEU.....	184
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragsverletzungsverfahren als Staatenklage, Art. 259 Abs. 1 AEU .....	185
II. Die Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEU .....	186
Fall 13: Luftkämpfe, am Boden ausgetragen .....	186
■ Zusammenfassende Übersicht: Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEU .....	192
III. Die Untätigkeitsklage gemäß Art. 265 AEU .....	193
1. Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	193
2. Begründetheit der Untätigkeitsklage .....	194
■ Zusammenfassende Übersicht: Untätigkeitsklage, Art. 265 AEU .....	195
IV. Das Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 267 AEU .....	196
1. Zulässigkeitsvoraussetzungen und Sachentscheidung .....	196
Fall 14: Vergabe vor Gericht .....	196
■ Zusammenfassende Übersicht: Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEU .....	203
2. Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEU und Folgen einer Nichtvorlage .....	204
V. Einstweiliger Rechtsschutz durch das vorlegende Gericht .....	205
Fall 15: EU-grundrechtswidrige Veröffentlichung von Beihilfe- empfängerlisten .....	205
<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>213</b>

## LITERATURVERZEICHNIS

Ahlt/Dittert	Europarecht (Examenskurs für Referendare) 4. Auflage, München 2011
Arndt/Fischer/Fetzer	Europarecht 10. Auflage, Heidelberg 2010
Bleckmann	Europarecht (Das Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft) 6. Auflage, Köln 1997
Calliess/Ruffert	EUV/AEUV Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta (Kommentar) 4. Auflage 2011
Emmert	Europarecht 1. Auflage, München 1996
Fischer	Der Vertrag von Lissabon 2. Auflage, Baden-Baden/Bern 2010
Fischer	Europarecht 2. Auflage, Köln 2008
Geiger/Khan/Kotzur	EUV/EGV (Kommentar) 5. Auflage, München 2010
Grabitz/Hilf/Nettesheim	Das Recht der Europäischen Union Loseblattsammlung München, Stand August 2012
Hakenberg	Europarecht 6. Auflage, München 2012
Haratsch/Koenig/Pechstein	Europarecht 8. Auflage, Tübingen 2012
Herdegen	Europarecht 14. Auflage, München 2012
Lenz	EU- und EG-Vertrag (Kommentar) 4. Auflage, Köln 2006
Oppermann/Classen/Nettesheim	Europarecht 4. Auflage, München 2009
Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/ Hopfauf	GG, Kommentar zum Grundgesetz 12. Auflage, Neuwied 2011

Schulze/Zuleeg/Kadelbach	Europarecht, Handbuch für die deutsche Rechtspraxis 2. Auflage, Baden Baden 2010
Schweitzer	Staatsrecht III Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht 10. Auflage, Passau 2010
Streinz	Europarecht 9. Auflage, Heidelberg 2012
Streinz	EUV/EGV (Kommentar) 1. Auflage, München 2012
Streinz/Ohler/Herrmann	Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU (Einführung mit Synopse) 3. Auflage, München 2010
Streinz/Ohler/Herrmann	Die neue Verfassung für Europa (Einführung mit Synopse) 1. Auflage, München 2005

## Das Recht der Europäischen Union

Behandelt wird im Rahmen dieses Skripts nicht das gesamte Europarecht, sondern „nur“ das Europarecht i.e.S., nämlich das **Recht der Europäischen Union auf der Grundlage des EU- und AEU-Vertrags**, auf die sich die Europäische Union nach Art. 1 Abs. 2 S. 1 des Unionsvertrags gründet. Außen vor bleiben damit auch die für die Europäische Atomgemeinschaft geltenden Sonderregelungen. Ihre Arbeitsweise wird nicht durch den AEU-Vertrag, sondern durch die Spezialregeln des EA-Vertrags geregelt. Lediglich im folgenden 1. Abschnitt, der die Entwicklung des europäischen Einigungsprozesses zum Gegenstand hat, wird über das Europarecht i.e.S. hinausgegangen. Auch auf sonstige europäische Organisationen wird nur schlaglichtartig eingegangen, wenn es im Zusammenhang einmal ausnahmsweise sinnvoll erscheint bzw. um den Blick auf das Europarecht abzurunden.

1

Der Unionsvertrag wird – wie in den Vorauslagen – im Folgenden mit „**EU**“ und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit „**AEU**“ zitiert.

Diese **Zitierweise** lehnt sich an die der europäischen Gerichtsbarkeit nach der Neuenummerierung der Vertragsbestimmungen durch den Amsterdamer Vertrag (1999) an: Die Normen des Unionsvertrags hat der Gerichtshof nach Amsterdam nur noch mit dem Zusatz „EU“ statt „EUV“, die des EG-Vertrags mit dem Zusatz „EG“ statt „EGV“, des EGKS-Vertrags mit dem Zusatz „KS“ statt „EGKSV“, des EAG-Vertrags mit dem Zusatz „EA“ statt „EAGV“ versehen. Einer Verwechslung mit den „alten Hausnummern“, die weiterhin mit den überkommenen Zusätzen „EUV“, „EGKSV“, „EAGV“ und „EGV“ zitiert wurden und werden, sollte damit vorgebeugt werden.

Zu beachten ist im Übrigen die im Europarecht übliche Gliederung von Vorschriften in Absätze und Unterabsätze, die im Folgenden mit „**Abs.**“ und „**UAbs.**“ abgekürzt werden. Ein Spiegelstrich wird im Normenzitat mit „**SpStr.**“ abgekürzt.

## 1. Abschnitt: Entwicklung des europäischen Einigungsprozesses

Unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges setzten Bestrebungen mit dem Ziel einer engeren Zusammenarbeit der Staaten Europas in internationalen europäischen Organisationen ein. Bereits am 19. September 1946 rief Churchill in einer Rede angesichts der katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Lage Europas zur Erneuerung der „europäischen Völkerfamilie“ auf und entwickelte die Idee einer Art „Vereinigter Staaten von Europa“.<sup>1</sup>

2

Den ersten Schritt auf diesem Weg sah Churchill in einem Zusammengehen von Frankreich und Deutschland. Bewusst oder unbewusst griff er damit einen wichtigen Grund für das Scheitern europäischer Einigungsbemühungen in der Zeit zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg auf. Zwar gab es auch damals zahlreiche europäische Einigungsansätze, die meisten scheiterten jedoch an den unüberwindbaren Gegensätzen zwischen Frankreich und Deutschland, die auf den Bedingungen des Versailler Vertrags und den späteren Krisen in den Kohle- und Stahlregionen beruhten. So waren die Beziehungen zwischen den europäischen Völkern weitgehend immer noch „mehr auf die

<sup>1</sup> Vgl. Auszug bei Oppermann/Classen/Nettesheim § 2 Rdnr. 3.

Niederhaltung der Besiegten als auf eine dauerhafte Aussöhnung der Kriegsgegner“ gerichtet.<sup>2</sup> Aus diesem Scheitern der europäischen Einigung sollten Lehren gezogen werden; andererseits aber sah man ein dringendes Bedürfnis, insbesondere die Schlüssel- und gleichzeitig auch Rüstungsindustrien Kohle und Stahl, einer europaweiten Kontrolle zu unterwerfen. Zu diesem Zweck entwickelte Jean Monnet, ein Mitarbeiter des französischen Außenministers Robert Schuman und später erster Präsident der Hohen Behörde der EGKS, den Plan, statt gegenseitiger Kontrolle diese Schlüsselindustrien in einer von den Einzelstaaten unabhängigen supranationalen Organisation zusammenzulegen und der Kontrolle eines unabhängigen Organs der Gemeinschaft zu unterstellen.<sup>3</sup>

## A. Gründung und Entwicklung der Europäischen Union

### I. EGKS und Römische Verträge

- 3 Auf der Grundlage dieses sog. Monnet- oder Schuman-Plans wurde mit dem **Pariser Vertrag** am 18.04.1951 der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (**EGKS**) unterzeichnet und damit die sog. **Montanunion** gegründet. Der Vertrag trat am 23.07.1952 in Kraft und war gemäß Art. 97 KS auf eine Laufzeit von 50 Jahren befristet. Damit fiel der Montanbereich seit dem 23.07.2002 automatisch in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags.<sup>4</sup> An die Stelle der EG ist mittlerweile nach Art. 1 Abs. 3 S. 3 EUV die Union als Rechtsnachfolgerin getreten.

Als nach Gründung der EGKS der Versuch, die wirtschaftliche Einigung durch eine politische Zusammenarbeit in einer „Europäischen Politischen Gemeinschaft“ zu ergänzen, scheiterte, wurden die Einigungsbemühungen wieder auf den wirtschaftlichen Bereich konzentriert, mit der Idee, dass eine fortschreitende wirtschaftliche Integration „automatisch“ eine politische Integration nach sich ziehen werde (sog. „Spill-over-Effekt“<sup>5</sup>). Auf diesem Wege wurde ab 1955 nach der Konferenz von Messina die Gründung von zwei weiteren europäischen Gemeinschaften, die strukturell der EGKS ähnlich sein sollten, vorbereitet.

- 4 Mit den **Römischen Verträgen** vom 25.03.1957, die am 01.01.1958 in Kraft treten konnten, war das Ziel der Gründung einer „**Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**“ (**EWG**) und einer „**Europäischen Atomgemeinschaft**“ (**EAG**) erreicht. Die EWG wurde nicht auf einen Wirtschaftssektor begrenzt, sondern hatte die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedsländern insgesamt zum Gegenstand. Die EAG sollte eine friedliche Nutzung und Kontrolle der Kernenergie, die bei ihrer Gründung als kommende Schlüsselindustrie gesehen wurde, ermöglichen.

Schon in einer Ergänzung der Römischen Verträge wurde gleichzeitig ein Abkommen über gemeinsame Organe der Gemeinschaften abgeschlossen. Dieses beschränkte sich zunächst auf die Versammlung (heute das Europäische Parlament) und den Gerichtshof. Durch den **Fusionsvertrag** vom 01.07.1967 wurden auch die übrigen Organe zusam-

2 Oppermann/Classen/Nettesheim § 1 Rdnr. 12.

3 V. Wilmowsky Jura 1992, 337.

4 Zum Ende der EGKS: Obwexer EuZW 2002, 517.

5 Streinz Rdnr. 20.

mengeschlossen, sodass für alle drei Gemeinschaften ein Rat und eine Kommission zuständig waren, die aber je nach dem betroffenen Sachgebiet auf der Grundlage der Einzelverträge handelten.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Integration durch die Tätigkeit der **„Europäischen Gemeinschaften“ (EG)**, wie die drei Einzelgemeinschaften seit dem Fusionsvertrag bezeichnet wurden, war in der Folgezeit trotz mancher schwerer Krisen nicht aufzuhalten. Ein weiterer Schritt wurde durch die **Einheitliche Europäische Akte (EEA)** vom 17./28.02.1986 getan. Sie trat am 01.07.1987 in Kraft. **5**

Neben **institutionellen Reformen** der Gemeinschaftsstruktur durch eine Stärkung der Stellung des Europäischen Parlaments und die Einführung weiterer Möglichkeiten für Mehrheitsentscheidungen im Rat, insbes. auf dem Gebiet der Rechtsangleichung, wurden durch die EEA die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaften, z.B. auf das Gebiet des Umweltschutzes, ausgedehnt. Diese Reformen dienten in besonderer Weise der Verwirklichung des durch die EEA in Art. 7 a EWGV (später Art. 14 EG, heute Art. 26 AEU) aufgenommenen Ziels eines **Binnenmarkts**, d.h. eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren- und Personenverkehr gewährleistet sind. Als Zieldatum wurde der 31.12.1992 festgelegt, bis zu dem die in einem Weißbuch der Kommission vom 14.06.1985 niedergelegten Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarkts abgeschlossen werden sollten. Auch wenn dieses Ziel nicht im vollen Umfang erreicht wurde, haben doch die Bemühungen um eine Zielerreichung die wirtschaftliche Integration maßgeblich gefördert. **6**

Die gleichzeitig mit der wirtschaftlichen Einigung angestrebte **politische Einigung** kam hingegen nur schwer in Gang. Eine **Integration**, d.h. eine Veränderung der bestehenden Strukturen zugunsten einer neuen integrierten Einheit, wurde durch die EEA nicht erreicht. Überwiegend blieb es auch nach 1993 unter dem „Dach der Union“ bei der **Kooperation**, d.h. der Intensivierung der Zusammenarbeit unter Beibehaltung der ursprünglichen Strukturen. Äußeres Zeichen für die politische Zusammenarbeit nach der EEA war die Institutionalisierung der **Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)**, die ein Verfahren der regelmäßigen **Konsultation und Beratung im Bereich der Außenpolitik** zum Gegenstand hatte. **7**

Nach Art. 1 EEA sollten die EG und die EPZ zu konkreten Fortschritten auf dem **Weg zu einer Europäischen Union** beitragen. Zwischenergebnis dieser Bemühungen war die Begründung der Europäischen Union durch den **Maastrichter Vertrag** vom 09./10.02.1992. Der Unionsvertrag trat am 01.11.1993 in Kraft.

## II. Europäische Union

Mit der Begründung der Europäischen Union wurde eine neue europäische Organisation geschaffen, die gemäß Art. 1 Abs. 3 EU (a.F.) als **Dachorganisation** die vorhandenen und weiter bestehenden **drei Europäischen Gemeinschaften**, die in der EPZ institutionalisierte **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)** und die neu eingeführte **Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres** einem einheitlichen institutionellen Rahmen unterstellte.<sup>6</sup> **8**

<sup>6</sup> Oppermann/Classen NJW 1993, 5, 7; Akmann JA 1994, 49: Drei Säulen der Union.

Zentrales Unionsorgan wurde der „**Europäische Rat**“, der seitdem die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse gibt und die allgemeinen politischen Zielvorstellungen dafür festlegt (vgl. den heute insoweit geltenden Art. 15 Abs. 1 EU). Die übrigen Organe der Gemeinschaften blieben weiter im Rahmen des jeweiligen Vertrags tätig, nach Art. 5 EU (a.F.) wurden sie aber gleichzeitig auch Unionsorgane.<sup>7</sup>

- 9 Die **Ziele der Union** waren nach Art. 2 EU a.F. ausgerichtet auf eine Vertiefung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenschlusses der Mitgliedstaaten durch die Gemeinschaften, auf eine Vertiefung der politischen Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik mit der Aussicht auf eine mögliche gemeinsame Verteidigungspolitik und waren schließlich bezogen auf die Einführung der intergouvernementalen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Justiz- und Innenpolitik. Die Zielvorgaben finden sich heute nach Lissabon modifiziert und weiter ausgebaut in Art. 3 EU wieder.

- Auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts wurden zu diesem Zwecke die Verträge um weitere Tätigkeitsbereiche ergänzt, sodass die Tätigkeit der EWG unter anderem mit den Bereichen „Kultur und Soziales“ nun weit über den wirtschaftlichen Rahmen hinausging. Die EWG wurde deshalb in „Europäische Gemeinschaft“ (EG) umbenannt.

Maastricht brachte im Rahmen der Fortentwicklung des EWG-Vertrags vor allem auch die Entscheidung für die Einführung einer **Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion** (heute in den Art. 119 ff. AEU geregelt), die 2002 abgeschlossen werden konnte.

- Die Außen- und Sicherheitspolitik wurde durch die in der EPZ aufgenommene Zusammenarbeit in diesen Politikbereichen durch die Festlegung gemeinsamer Standpunkte und die Durchführung gemeinsamer Aktionen fortgeführt (sog. „**Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**“ (**GASP**)), die heute in den Art. 42 ff. EU ihre Regelung gefunden hat.
- Die Zusammenarbeit in den Bereichen **Justiz und Inneres** (heute in Art. 67 ff. AEU unter der Überschrift „Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ geregelt), die ohne ausdrückliche vertragliche Institutionalisierung bereits vor dem Unionsvertrag von Maastricht begonnen wurde, befasst sich vor allem mit der Ausländer- und Asylpolitik sowie der polizeilichen Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten der Schwerekriminalität durch die Gründung von „Europol“.<sup>8</sup>

- 10 Durch den Vertrag über die Europäische Union wurden diese selbst und, da sie integraler Bestandteil der Union sind, auch die Europäischen Gemeinschaften verpflichtet, die **Strukturprinzipien** der **Demokratie** und **Rechtsstaatlichkeit** (heute Art. 2 EU), des **Föderalismus** (auch heute Art. 1 Abs. 2 EU) und der **Subsidiarität** (heute Art. 5 Abs. 1 EU) zu achten.

Diese Strukturprinzipien wurden vom deutschen Verfassungsgeber durch die im Zuge der Ratifizierung der Maastrichter Verträge erfolgte Neufassung des Art. 23 Abs. 1 GG aufgegriffen. Durch **Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG** werden die zuständigen Organe der Bundes-

<sup>7</sup> Dazu Ress JuS 1992, 985, 986.

<sup>8</sup> Ausführlich Akmann JA 1994, 49.

republik Deutschland zur Förderung einer Europäischen Union, die „demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist“, aufgefordert.

Insbesondere die **Wahrung des Demokratiegebots** bei der Entwicklung der europäischen Einigung war Gegenstand der gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union gerichteten Verfassungsbeschwerden. Im „**Maastricht-Urteil**“<sup>9</sup> hat das BVerfG eine ausreichende vom Volk ausgehende demokratische Legitimation auch innerhalb der Europäischen Union als gegeben angesehen. Insoweit verzichtet das BVerfG auf eine demokratische Legitimation innerhalb des Staatenbundes in gleicher Form wie z.B. in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Das BVerfG hält eine doppelgleisige Legitimation für ausreichend, zum einen über die nationalen Parlamente und zum anderen über das von den Völkern gewählte Europäische Parlament.<sup>10</sup> Dem Europäischen Parlament ordnet das BVerfG im Maastricht-Urteil „noch“ eine stützende Funktion zu, dessen Rechte aber vertieft werden müssen, wenn Aufgaben und Befugnisse des europäischen Staatenbundes, der Europäischen Union, vermehrt werden.<sup>11</sup>

Die Begründung der Europäischen Union stellte damit eine verfassungsrechtlich zulässige Fortentwicklung und maßgebliche Vertiefung der europäischen Integration dar.

### III. Amsterdamer Vertrag

Der am 01.05.1999 nach Ratifikation in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften in Kraft getretene Amsterdamer Vertrag hat punktuelle Änderungen der Gemeinschaftsverträge, die zum Teil schon im Maastrichter Vertrag angelegt waren, umgesetzt.

11

In redaktioneller Hinsicht hat der Amsterdamer Vertrag in den Gemeinschaftsverträgen „aufgeräumt“. Überholte Regelungen mit Vorgaben, deren Ziele zwischenzeitlich erreicht wurden (z.B. im Bereich der Zollunion), wurden gestrichen. Außerdem erfolgte eine durchlaufende **Neunummerierung** des Unionsvertrags und des EG-Vertrags.<sup>12</sup>

### IV. Vertrag von Nizza

Im Dezember 2000 wurde von den Staats- und Regierungschefs auf der Konferenz von Nizza ein Vertrag ausgehandelt, der vor allem der Abarbeitung der sog. „**Left-overs**“ von Amsterdam zur Vorbereitung der EU auf die bevorstehenden Beitritte diente. Der Vertrag wurde am 26.02.2001 feierlich unterzeichnet. Nachdem Irland im zweiten Anlauf durch Volksentscheid als letzter Mitgliedstaat dem Vertrag von Nizza zugestimmt und die Vertragsurkunde am 18.12.2002 hinterlegt hatte, trat er am 01.02.2003 in Kraft.

12

<sup>9</sup> BVerfG, Urt. v. 12.10.1993 – 2 BvR 2134/92, NJW 1993, 3047.

<sup>10</sup> BVerfG, Urt. v. 12.10.1993 – 2 BvR 2134/92, NJW 1993, 3047, 3051; Streinz EuZW 1994, 329, 332.

<sup>11</sup> BVerfG, Urt. v. 12.10.1993 – 2 BvR 2134/92, NJW 1993, 3047, 3051; Streinz EuZW 1994, 329, 332; einschränkend Götz JZ 1993, 1081, 1082, der darin keine Forderung des BVerfG sieht; zu weiteren Elementen der Entscheidung des BVerfG s. 10. Abschnitt Rdnr. 434 ff.; zu Art. 23 GG: s. 10. Abschnitt Rdnr. 409 ff.

<sup>12</sup> Zum Amsterdamer Vertrag: Streinz Jura 1998, 57; Lecheler JuS 1998, 392; Kenntner NJW 1998, 2871; Hilf/Pache NJW 1998, 705.



- Die Änderungen betrafen insbesondere die **Zusammensetzung und Funktionsweise der Organe**. Insbesondere konnte ab dem Jahr 2005 nach Nizza jedes Land nur noch einen Kommissar stellen, d.h., die fünf großen Mitgliedstaaten verzichteten auf ein bis dahin zugestandenes zweites Mitglied. Entscheidende Umgestaltungen ergaben sich auch bei den Gerichten der Gemeinschaft. Zudem wurde die Zahl der Mehrheitsbeschlüsse im Rat ausgedehnt. Das Einstimmigkeitsprinzip galt aber vor allem weiter für die Bereiche Steuern und Soziales, Asyl, Visum und Aufenthalt. Die Stimmgewichtung im Rat wurde ebenfalls neu geregelt.
- Besondere Aufmerksamkeit erfuhr die feierliche Proklamation der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** am 07.12.2000 anlässlich des Gipfels von Nizza. Als außerordentlich erfolgreich für die Entwicklung der gemeinsamen Grundrechtscharta hat sich dabei das erstmals angewandte „**Konventsverfahren**“ erwiesen, in dem Regierungsbeauftragte der Mitgliedstaaten, Mitglieder des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente sowie ein Mitglied der Kommission zur Beratung zusammengeführt wurden.<sup>13</sup>

## V. Der Europäische Verfassungsvertrag

- 13 Der Gipfel von Laeken am 15./16. Dezember 2001 hat mit der erneuten Einberufung eines Konvents unter der Führung des ehemaligen französischen Präsidenten Giscard d'Estaing die Weichen für eine **europäische Verfassung** gestellt, in der die Defizite der bisherigen Vertragsänderungen ihre Aufbereitung erfahren sollten. Der Verfassungsentwurf scheiterte zunächst auf dem EU-Verfassungsgipfel in Brüssel am 13.12.2003 an den Stimmen Spaniens und Polens. Erst auf ihrer Tagung am 17./18. Juni 2004 konnten sich schließlich die Staats- und Regierungschefs der (seit dem 01.05.2004) 25 Mitgliedstaaten auf die endgültige Fassung des Vertragsentwurfs einigen. Zum 1. November 2006 sollte der Verfassungsvertrag soweit sein. Am 29. Mai und 1. Juni 2005 scheiterten dann aber die über die EU-Verfassung in Frankreich und den Niederlanden abgehaltenen Volksabstimmungen.

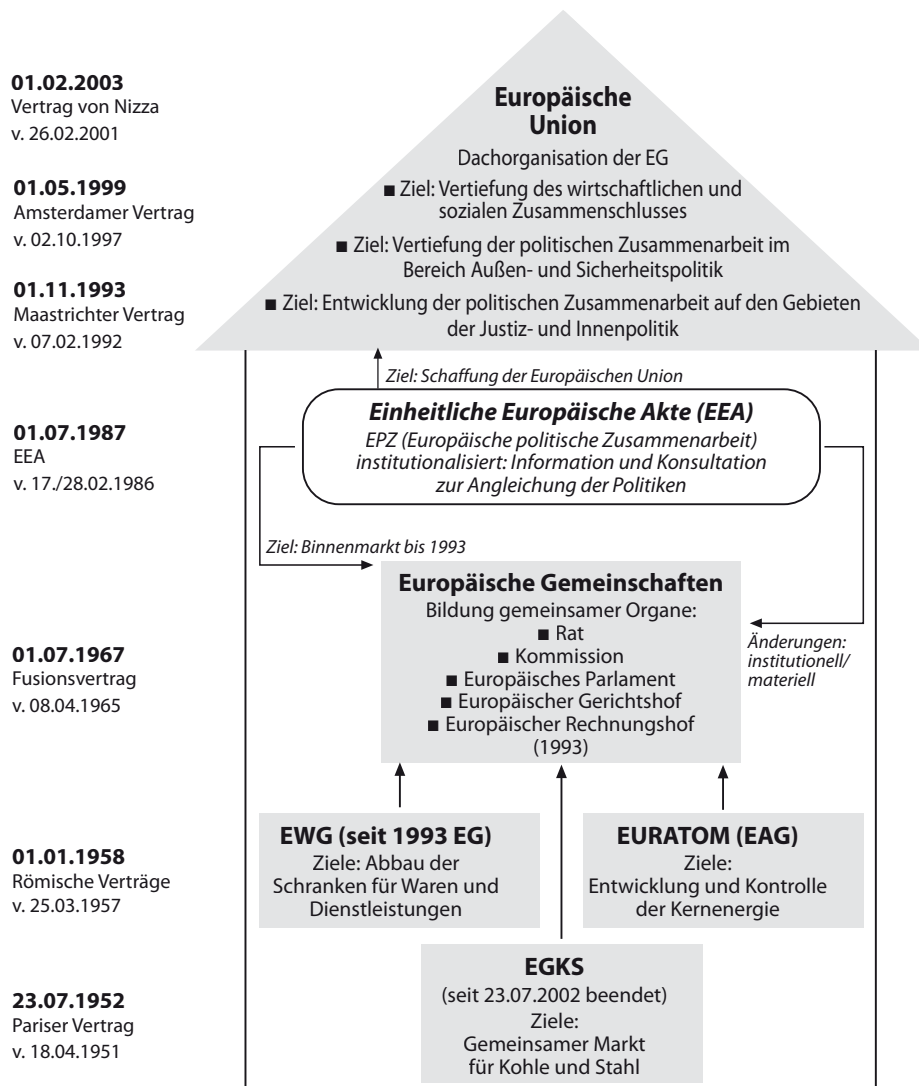
Infolge der im Jahr 2005 bei der Ratifizierung des Verfassungsvertrags aufgetretenen Probleme leitete die Union eine Phase des Nachdenkens über künftige Reformen ein. Dies führte dazu, dass der Europäische Rat im Juni 2006 den künftigen deutschen Vorsitz ersucht hat, einen Bericht über das weitere Vorgehen zu erstellen.

Auf der Grundlage dieses Berichts und der Arbeit des deutschen Vorsitzes konnte der **Europäische Rat auf seiner Tagung vom 21. bis 22. Juni 2007** beschließen, eine Regierungskonferenz einzuberufen, um einen „Reformvertrag“ zur Änderung der bestehenden Verträge auszuarbeiten, damit die Effizienz und die demokratische Legitimität der erweiterten Union sowie die Kohärenz ihres auswärtigen Handelns erhöht werden können.<sup>14</sup>

13 Zum Vertrag von Nizza: Pache/Schorkopf NJW 2001, 1377; Wiedemann, JuS 2001, 846; Borchmann EuZW 2001, 170; speziell zur künftigen Gerichtsbarkeit nach Nizza: Sack EuZW 2001, 77; zur Charta der Grundrechte: Calliess EuZW 2001, 261.

14 Einzelheiten zu dem detaillierten Mandat, das vom Europäischen Rat vereinbart worden war: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07st11/st11218.de07.pdf>.

Übersicht zur Entwicklung der europäischen Einigung bis zum Vertrag von Lissabon:



## VI. EU-Reformvertrag

Nach den Verträgen von Maastricht (1992), Amsterdam (1997) und Nizza (2001) liefert nun der neue **Vertrag von Lissabon**, der „**Vertrag zur Reform der Europäischen Union**“, anstelle des gescheiterten Verfassungsvertrags (2004) die rechtlichen Grundlagen für die EU. Die europäischen Staats- und Regierungschefs führten in Portugal die nötige politische Einigung am 19.10.2007 herbei. Nach Vorliegen der endgültigen Texte wurden die Verträge am 13.12.2007 von den Staats- und Regierungschefs in Lissabon feierlich unterzeichnet.<sup>15</sup> Vor allem die in Irland erforderliche Volksabstimmung hatte das endgültige Inkrafttreten des Vertrags am 01.01.2009 noch einmal erheblich verzögert.

14

<sup>15</sup> Einzelheiten bei Fischer, Der Vertrag von Lissabon, S. 47 ff.

## 1. Gliederung des Reformvertrags

- 15 Zählt man die Artikel der Schlussbestimmungen nicht mit, besteht der Reformvertrag letztlich nur aus zwei Artikeln:

In Art. 1 des Reformvertrags sind die **Änderungen des EU-Vertrags** enthalten, der in sechs Titel untergliedert ist.

- Titel I: Gemeinsame Bestimmungen
- Titel II: Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze
- Titel III: Bestimmungen über die Organe
- Titel IV: Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit
- Titel V: Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Titel VI: Schlussbestimmungen

In Art. 2 des Reformvertrags finden sich die **Änderungen des EG-Vertrags**, der nun **„Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEU)** heißt.

- Erster Teil: Grundsätze
- Zweiter Teil: Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft
- Dritter Teil: Die internen Politiken und Maßnahmen der Union
- Vierter Teil: Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete
- Fünfter Teil: Das auswärtige Handeln der Union
- Sechster Teil: Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften
- Siebter Teil: Allgemeine und Schlussbestimmungen

Die Grundlage der Europäischen Union ist damit durch zwei Verträge geregelt, Art. 1 Abs. 3 S. 1 EU und Art. 1 Abs. 2 S. 1 AEU. Obwohl der Unionsvertrag dabei tendenziell eher Grundsätzliches und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union tendenziell eher die weiteren Konkretisierungen dazu regelt, haben „die Verträge“ den **gleichen rechtlichen Stellenwert**, Art. 1 Abs. 3 S. 2 EU und Art. 1 Abs. 2 S. 2 AEU.

## 2. Begriffliches

- 16 Konsequent ist durch die Neuregelung die zumindest in der Praxis spürbare Verwirrung hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Europäischer Union und Europäischer Gemeinschaft(en) sowie dem Recht der Union und dem der Gemeinschaft(en) beendet. Die **Europäische Union ist an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten**, deren Rechtsnachfolgerin sie ist, Art. 1 Abs. 3 S. 3 EU. Damit erhält die Union eine eigene Rechtspersönlichkeit. Anstelle von „Gemeinschaft“ oder „Europäische Gemeinschaft“ ist nun nur noch von „Union“ oder „Europäischer Union“ die Rede.

### 3. Institutionelle Änderungen

Nach **Art. 13 Abs. 1 EU** zählt die Union sieben Institutionen: das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“), den Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und den Rechnungshof.

17

Die institutionelle Struktur gründet sich weiter auf das Dreieck Kommission, Rat und Parlament. Durch den Vertrag von Lissabon wurden jedoch bestimmte neue Elemente eingeführt, die die Effizienz, Stimmigkeit und Transparenz der Institutionen verbessern sollen:

Das **Europäische Parlament** hat stärkere Mitentscheidungsrechte vor allem dadurch erhalten, dass das „ordentliche Gesetzgebungsverfahren“ nach Art. 294 AEU (früher „Mitentscheidungsverfahren“) nun zum Regelfall gemacht wurde. Europäisches Parlament und Rat nehmen insoweit **gleichberechtigt** das **Gesetzgebungsrecht** wahr. Das Europäische Parlament entscheidet nach Lissabon auch gleichberechtigt mit dem Rat über den EU-Haushalt und hat seitdem Mitspracherechte in den wichtigen Fragen der Justizzusammenarbeit, der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung.

18

Das Parlament soll mit der nächsten Legislaturperiode, also nach der Europawahl 2014 **751 Abgeordnete** (750 und der Präsident) umfassen. Wegen eines Kompromisses mit Italien (ein Sitz mehr als im ursprünglichen Entwurf vorgesehen) soll der **Parlamentspräsident sein Stimmrecht**, das er bereits jetzt in der Praxis ruhen ließ, **verlieren** (vgl. Art. 14 Abs. 2 S. 2 EU). Eine Regelung, die trotz der bisherigen Praxis wohl zu überprüfen ist, handelt es sich doch insoweit um einen gewählten Abgeordneten, dem die Ausübung seines Mandats auf diese Weise zwingend verboten wird. Mit Blick auf das Demokratieprinzip ist dies ein eigentlich nicht hinnehmbarer Zustand.

Noch problematischer erscheint der Umstand, dass die Aufteilung der Sitze zwischen den Mitgliedstaaten nach Art. 14 Abs. 2 S. 3 EU dem Grundsatz der „**degressiven Proportionalität**“ folgt. Dabei werden nach S. 3 den kleinen Mitgliedstaaten mindestens sechs Abgeordnete zugestanden, während größere Mitgliedstaaten nach S. 4 höchstens 96 Abgeordnete entsenden dürfen. Der Wahlgrundsatz der Stimmgleichheit ist damit offensichtlich verletzt. In seiner Lissabon-Entscheidung hat das **BVerfG** insoweit bereits von einem **strukturellen Demokratiedefizit** gesprochen und sich daraus ergebende Konsequenzen benannt.<sup>16</sup>

Der früher eher als politisches Gremium geführte **Europäische Rat** („EU-Gipfel“) ist nach Lissabon in den institutionellen Rahmen der Union eingegliedert. Der **Präsident des Europäischen Rates** wird nach Art. 15 Abs. 5 S. 1 EU auf zweieinhalb Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Der Präsident darf kein einzelstaatliches Amt ausüben. Das Rotationsprinzip mit halbjährigem Wechsel der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten an der Spitze des Europäischen Rates hat damit sein Ende gefunden.

19

Die halbjährige Rotation der Ratspräsidentschaft im **Rat** hat sich durch den Vertrag von Lissabon nicht geändert. Ein hoher **Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik**

20

<sup>16</sup> BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, u.a., NJW 2009, 2267.

soll aber nach Art. 18 Abs. 3 EU den Vorsitz im „Rat für Auswärtige Angelegenheiten“ führen. Er ist gemäß Art. 18 Abs. 3 EU gleichzeitig als Vizepräsident der Kommission für die Außenpolitik zuständig. Die Zuständigkeiten des EU-Außenkommissars und des EU-Außenbeauftragten sind damit zusammengeführt. EU-Beschlüsse werden dadurch erleichtert, dass künftig in der Regel mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden kann. Nur in sensiblen Gebieten, wie der Außen-, Steuer- und Sozialpolitik, gilt weiter das Einstimmigkeitsprinzip. Mehrheitsentscheidungen mit der „doppelten Mehrheit“ werden ab 2014 eingeführt. Das Prinzip der „**doppelten Mehrheit**“ berücksichtigt die Gleichheit der Staaten und die Gleichheit der Bürger. Beschlüsse erfordern danach grundsätzlich eine Mehrheit von 55% der Mitgliedsländer, die gleichzeitig mindestens 65% der Bevölkerung repräsentieren müssen.

- 21** Verkleinert wurde die **Kommission**. Die Zahl der Kommissare wird ab 2014 auf zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten verringert (bei 27 Mitgliedstaaten also auf 18 Kommissare). Die Kommission muss nach dem Reformvertrag künftig ihre Gesetzesvorschläge überprüfen und stichhaltig begründen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten verlangt.

Der **Kommissionspräsident** wird durch das Europäische Parlament gewählt. Er kann nun nach Art. 17 Abs. 6 UAbs. 2 EU einzelne Mitglieder auffordern, ihr Amt niederzulegen.

- 22** Der „**Gerichtshof der Europäischen Union**“ umfasst in der Fassung der Verträge nach Lissabon den „Gerichtshof“, das „Gericht“ und die „Fachgerichte“. Begrifflich unterscheidbar sind damit die Bezeichnung des Rechtswegs zur europäischen Gerichtsbarkeit (= Gerichtshof der Europäischen Union) und die sachliche Zuständigkeit des EuGH (= Gerichtshof). Ersetzt wird die historisch überholte Bezeichnung „Gericht erster Instanz“ durch die Bezeichnung „Gericht“. Die „gerichtlichen Kammern“ sollen künftig zutreffend als „Fachgerichte“ bezeichnet werden.

#### 4. Mitspracherecht nationaler Parlamente

- 23** Die nationalen Parlamente müssen nach Lissabon acht statt bisher sechs Wochen vor einem geplanten Rechtsakt der EU informiert werden und können einen **Einspruch** erheben, wenn sie nationale Zuständigkeiten gefährdet sehen. Damit wird insbesondere das Subsidiaritätsprinzip gestärkt.

#### 5. Bürgerbegehren

- 24** Mit mindestens einer Million Unterschriften können Bürger die EU-Kommission auffordern, Gesetzesvorschläge zu machen. Verpflichten können sie die Kommission dazu allerdings nicht.

#### 6. Grundrechte-Charta

- 25** Die Grundrechte-Charta wird durch einen verweisenden Artikel (Art. 6 Abs. 1 EU) verbindlich. Für Großbritannien und auch Polen bleibt nach dem „Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich“ die Grundrechte-Charta unverbindlich.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgeleitetes Unionsrecht .....	39
Abgestimmte Verhaltensweisen .....	341
Agrarmarkt .....	184, 222
Akt der „öffentlichen Gewalt“ .....	433 ff.
Allgemeines Beschränkungs- verbot .....	191, 236, 294, 319, 332
Allgemeines Diskriminierungsverbot .....	232
Amsterdamer Vertrag .....	11, 13
Amtshaftung .....	453
Amtshaftungsklage .....	377
Amtshaftungsverfahren .....	453
Anerkennung der Hochschuldiplome, RL 89/48/EWG .....	306
Anerkennung von Diplomen .....	228
Angonese-Urteil .....	245
Annahmenvorrang .....	438
Anwendungsvorrang .....	424, 427 ff., 465
Äquivalenzgebot .....	393
Äquivalenzgrundsatz .....	406
Arbeitnehmer .....	230 ff., 244
Angestellte der Kirchen .....	231
Beamte .....	230
Berufssportler .....	231
Familienangehörige .....	233
Studenten .....	232
Studienreferendare .....	231
Wanderarbeitnehmer .....	240
Zeiten der Arbeitslosigkeit .....	232
Arbeitnehmerfreizügigkeit .....	226 ff.
Art. 45 Abs. 3 AEU	
Begleitrechte .....	240
Eingriff .....	247
Schutzbereich .....	244
Arbeitsbedingungen .....	246
Aufsichtsklage der Kommission .....	453, 472
Ausschuss der Regionen .....	104
Aussetzung der Zwangsvollstreckung .....	453
Austritt aus der Europäischen Union .....	27
<b>Bananenmarktbeschluss .....</b>	<b>436</b>
Bankenrichtlinie .....	306
Begründete Stellungnahme .....	460
Bernard-Urteil .....	266
Berufsfreiheit .....	351
Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung .....	248, 256 ff.
Beschäftigungsmodalitäten .....	238
Beschluss .....	42
Bestimmtheitsgrundsatz .....	361
Binnenmarkt .....	6, 159
kontrollierter Alleingang .....	122
Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften .....	114 ff.
Bosman-Urteil .....	245
Bürgerbegehren .....	24
<b>Cassis-de-Dijon-Formel .....</b>	<b>207, 264</b>
Centros-Entscheidung .....	283 ff.
Charta der Grundrechte .....	5, 25, 345
Checks and balances .....	105
<b>Dassonville-Formel .....</b>	<b>191</b>
Demokratie .....	10
Demokratiedefizit .....	18, 77, 80, 416
Demokratieprinzip .....	416
Dienst- und Disziplinarstreitsachen .....	453
Dienstleistung .....	309
Dienstleistungsfreiheit .....	309 ff.
aktive Dienstleistungserbringung .....	317
Korrespondenzdienstleistung .....	317
passive .....	317
Schutzbereich .....	312 ff.
Verhältnis zu anderen Grundfreiheiten .....	310 ff.
Dienstleistungsrichtlinie, RL 2006/123 EG .....	308, 328
Diskriminierende inländische Abgaben .....	174
Abgaben .....	175
Belastungsvergleich .....	176
mittelbarer Schutz anderer Produktionen .....	178
Substitutionskonkurrenz .....	178
Diskriminierung .....	190
offene .....	190, 292, 318
versteckte, faktische .....	190, 292, 318
Diskriminierungsverbot .....	237
Diskriminierungsverbot, allgemeines .....	366
Bildungssektor .....	366
Sozialleistungen .....	366
Drittwirkung von Grundfreiheiten .....	245
<b>Effet utile .....</b>	<b>49, 245, 388</b>
Effizienzgebot .....	377
Effizienzgrundsatz .....	406
Eigentumsfreiheit .....	352
Ein- und Ausreisefreiheit .....	227
Einfuhrbeschränkung .....	467
Einheitliche Europäische Akte (EEA) .....	5, 13
Einschränkentheorie .....	342, 343
Einstweilige Anordnung .....	453
Einstweiliger Rechtsschutz .....	525 ff.
Empfehlung .....	75
Entscheidungen im ersten Rechtszug .....	451
Erga omnes-Wirkung .....	520
Erstes Mahnschreiben .....	459
Erstinstanzliche Zuständigkeit des EuG .....	451
EU-Rechtsakt .....	142
Begründung .....	142
Inkrafttreten .....	143
Europäische Atomgemeinschaft (EAG) .....	4
Europäische Gemeinschaften (EG) .....	5, 9, 16
Europäische Menschenrechts- konvention (EMRK) .....	30, 345
Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) .....	7
Europäische Union .....	8, 16
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) .....	4
Europäische Zentralbank (EZB) .....	101
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) .....	3
Europäisches Parlament Wahlen .....	85
Europäischer Einigungsprozess .....	2
Europäischer Rat .....	8, 19, 86
Aufgaben .....	88
Beschlussfassung .....	87
Präsident .....	89

Europäischer Verfassungsgerichtsverbund .....	420	Grundgesetz .....	408 ff.
Europäischer Verfassungsvertrag .....	13	Grundrechte des Grundgesetzes .....	426, 430
Europäisches Parlament .....	10, 18, 76 ff.	Grundrechte-Charta .....	25, 345
Aufgaben .....	79	Grundrechtsstandard .....	344
Beratungsfunktion .....	83	Gültigkeitsprüfung .....	520
Gesetzgeber .....	80	Gutachten .....	453
Haushalt .....	81	<b>Haftung der EU</b> .....	371 ff.
Initiativrecht .....	80	Geltendmachung .....	377 ff.
Kontrollfunktion .....	82	Voraussetzungen .....	371 ff.
Misstrauensantrag .....	82	Haftung der Mitgliedstaaten .....	381 ff.
Europäisches Wettbewerbsrecht .....	340	Nichtumsetzung von Richtlinien .....	384
Europarat .....	30	Verstoß gegen Grundfreiheiten .....	399
Europarechtsfreundlichkeit .....	419	Handelsbeschränkende Wirkung .....	467
Europol .....	9	Handelsmonopol .....	161, 221
EU-Waren .....	162 ff.	Handlungsformen der Unionsorgane .....	41
Abfall .....	163	Harmonisierungsmaßnahme .....	185, 306
aus Drittländern .....	165	Hauptniederlassung .....	281
aus einem Mitgliedstaat .....	164	Hauptverwaltung .....	281
Münzen .....	163	Hinreichend qualifizierte Kompetenz- überschreitung .....	419
Strom .....	163	Hinreichend qualifizierte Verletzung .....	375, 391, 399, 406
EWigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG .....	414	Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik („Mister GASP“) .....	99
<b>Faccini Dori</b> .....	66	Hüterin der Verträge .....	454, 461
Fachgerichte .....	446	<b>Individualklage</b> .....	478, 502
Fachgerichtsbarkeit .....	446	Individuelle Betroffenheit .....	483
Francovich-Entscheidung .....	389	Inländerdiskriminierung .....	249 ff., 429
Freizügigkeit, allgemeine .....	366 f.	Inländergleichbehandlung .....	190, 292
Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG .....	234, 241, 307, 366	Innovation der Rechtsprechung .....	520
Freizügigkeitsverordnung .....	241	Inspire Art-Urteil .....	284
Funktionsfähigkeit der Union .....	419, 422	Institutionelles Gleichgewicht .....	105
Fusionskontrolle .....	341	Integrationsfeste Verfassungsidentität .....	414 ff.
Fusionsvertrag .....	5, 13	Integrationshebel .....	413
<b>Gambelli-Urteil</b> .....	325	Integrationsverantwortung .....	415
Gemeinsame Außen- und Sicherheits- politik (GASP) .....	8 f.	Integrationsverantwortungsgesetz .....	112
Gemeinschaft .....	16	Inzidentes Normenkontrollverfahren .....	453
Gemeinwohlziele .....	353, 535	Inzidentprüfung .....	488
Generalanwalt .....	449	<b>Juristische Person</b> .....	280
Gerichtliche Kammer .....	100, 448	<b>Kapital- und Zahlungsverkehrs-     freiheit</b> .....	160, 330 ff.
Gerichtshof der Europäischen Union .....	22, 100, 445	Keck-Rechtsprechung .....	238, 295
Fachgerichte .....	22, 100, 452	Keck-Formel .....	219
Gericht .....	22, 451	vertriebsbezogene Regelungen .....	219
Gericht (EuG) .....	100, 446	Keck-Urteil .....	193 ff., 238, 295
Gerichtshof .....	22	produktbezogene Regelungen .....	193 ff.
Gerichtshof (EuGH) .....	100, 446	vertriebsbezogene Regelungen .....	193, 219
Organisation .....	445 ff.	Klagegründe .....	486, 495
Verfahren .....	444 ff.	Ermessensmissbrauch .....	493
Gesellschaften .....	281	Unzuständigkeit .....	490
Gleichstellung .....	281	Verletzung der Verträge .....	492
Gesetzgebungsverfahren .....	132 ff.	Verletzung wesentlicher Formvorschriften .....	491
Anhörungsverfahren .....	136	Klopp-Urteil .....	294
besonderes .....	135 ff.	Kommission .....	21, 94 ff.
ordentliches .....	132, 134	Aufgaben .....	97
Veto eines Mitgliedes des Rates .....	133	Beschlussfassung .....	95
Zustimmungsverfahren .....	137 ff.	Ernennung .....	96
Gesetzlicher Richter .....	524	Kommissionspräsident .....	98
Gesundheitsschutz .....	215, 356 f.	Kommunalwahlrecht .....	370
Gewaltenteilung .....	105	Kompetenzabgrenzung .....	26
Gleichbehandlung .....	242	Kompetenzausübungsregeln .....	112, 118 ff.
Gleichbehandlung von Mann und Frau .....	268 ff.		
Graf-Entscheidung .....	295		
Große Kammer .....	448		
Grundfreiheiten .....	159 f.		

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	113, 120
Subsidiaritätsprinzip .....	112, 120
Kompetenzen der Union .....	106 ff.
Abrundungskompetenz .....	111, 128
ausschließliche Zuständigkeit .....	108, 125
Flexibilitätsklausel .....	111, 128
geteilte Zuständigkeit .....	109, 126
unterstützende Zuständigkeit .....	110, 127
Kompetenzverteilung .....	446
Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) .....	32
Konventsverfahren .....	12
Konvergenzkriterien .....	338
Kooperationsverhältnis .....	435
Lauterkeit des Handelsverkehrs .....	214
Left-overs .....	12
Legislatives Unterlassen .....	387
Liberalisierungsmaßnahmen .....	305
Lissabon-Entscheidung .....	414 ff.
Luftreinhaltelinie .....	46
<b>Maastrichter Vertrag</b> .....	7, 13
Maastricht-Urteil .....	10, 435
Mangold .....	68
Massenstreitigkeiten .....	446
Maßnahme gleicher Wirkung .....	467
Materielle Verfassungsrelevanz .....	412
McB-Urteil .....	420
Mengenmäßige Beschränkungen .....	179
Kontingentierung .....	180
Maßnahmen gleicher Wirkung .....	181, 183, 190
Verpflichtung von Privatpersonen .....	188
Mengenmäßige Einfuhrbeschränkung .....	189
Mitgliedstaaten .....	28, 338
Gründungsmitglieder .....	28
Norderweiterung .....	28
Osterweiterung .....	28
Süderweiterung .....	28
Mitspracherecht nationaler Parlamente .....	23
Mittlerweile-Beschluss .....	434
Monopolunternehmen .....	341
Montanunion .....	3
<b>Nationales Gericht</b> .....	506
Nichtigkeitsklage .....	445, 453, 475 ff., 495
Zulässigkeit .....	475 ff.
Niederlassungsfreiheit	
Abgrenzung .....	274
Begleitrechte .....	277
Begriff .....	272 ff.
Begünstigte .....	278
Drittwirkung .....	304
primäre Niederlassung .....	272, 278
sekundäre Niederlassung .....	272, 279
sekundäres Recht .....	305 ff., 328
<b>Öffentliche Gesundheit</b> .....	261 ff. 297, 321
Öffentliche Gewalt .....	296, 320
Öffentliche Ordnung .....	199, 261, 297, 321
Öffentliche Sicherheit .....	199, 261, 297, 321
Öffentliche Sittlichkeit .....	200
Öffentliche Verwaltung .....	254 ff.
Öffnung der nationalen Rechtsordnung .....	408
Ordre-public-Vorbehalt .....	256
Organe der EU .....	76 ff.
Organisation für Sicherheit und Zusammen- arbeit in Europa (OSZE) .....	32
Organisation für wirtschaftliche Zusammen- arbeit und Entwicklung (OECD) .....	31
<b>Pariser Vertrag</b> .....	3, 13
Peremptionsprinzip .....	109, 121
Personalhoheit .....	365
Plaumann-Formel .....	483
Plenum .....	448
Primäres Unionsrecht .....	33 ff.
Anwendbarkeit .....	36 ff.
Rechtsquellen .....	33 ff.
unmittelbare Anwendbarkeit .....	37
unmittelbare Geltung .....	36
Prinzip der begrenzten Einzel- ermächtigung .....	107, 114
Produktbezogene Beiträge .....	175
<b>Rang des Unionsrechts</b> .....	407
Rat (Ministerrat) .....	90
Aufgaben .....	93
Beschlussfassung .....	91
demographisches Sicherheitsnetz .....	91
Ioannina-Klausel .....	91
qualifizierte Mehrheit .....	91
Vorsitz .....	90
Rechnungshof .....	101
Rechtfertigungsgrund .....	198
Rechtliches Gehör .....	361, 459
Rechtsakte mit Verordnungsscharakter .....	481
Rechtsanwälte .....	296, 301 ff.
Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland .....	303
Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie .....	328
Rechtsanwendungsbefehl .....	425
Rechtsetzungsverfahren, die keine Gesetzgebung sind .....	138 ff.
Delegierte Rechtsakte .....	140
Durchführungsakte .....	141
unmittelbar auf den Verträgen beruhenden Rechtsakte .....	139
Rechtsmittelgericht .....	447
Rechtsstaatsprinzipien .....	361
Rechtsweg .....	456, 476, 505
Reformvertrag .....	13 ff.
Regionalausschuss .....	104
Richtlinie .....	44 ff.
horizontale Direktwirkung .....	63
mit Doppelwirkung .....	67
Rechtsnormvorbehalt .....	46
Regelungsdichte .....	47
richtlinienkonforme Auslegung .....	69
richtlinienkonforme Rechtsfortbildung .....	69
Umsetzung .....	45
unmittelbare Anwendung .....	54
unmittelbare Geltung .....	54
unmittelbare Wirkung .....	48, 53
vertikale Direktwirkung .....	61
Richtlinienkonforme Auslegung .....	519
Römische Verträge .....	4, 19
Rückkehrfreiheit .....	250
Rückwirkungsverbot .....	361



Satzung des Gerichtshofs .....	447, 450	Verfassungsbeschwerde .....	433 ff.
Schadensersatz .....	387	gegen nationale Umsetzungsakte .....	437 f.
Schiedsgerichtliches Verfahren .....	453	gegen Unionsrechte .....	434
Schiedsklausel .....	451	Vergabeüberwachungsausschuss .....	504
Schutz der Gesundheit .....	201	Verhältnis EU-Recht zum nationalen Recht .....	438
Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums .....	203	Verhältnis zwischen EU-Recht und nationalem Recht .....	407 ff.
Schutz des nationalen Kulturguts .....	202	Vermittlungsausschuss .....	132
Schutz personenbezogener Daten .....	534	Verordnung .....	42
Schutz von Tieren und Pflanzen .....	201	Vertrag von Lissabon .....	13
Sekundäres Unionsrecht .....	39	Vertrag von Nizza .....	12 f., 446, 452
Solange I-Beschluss .....	434	Vertrag zur Reform der Europäischen Union .....	13
Solange II-Beschluss .....	434	Vertragsverletzungsverfahren .....	48, 454 ff., 472
Souveränität .....	440	Begründetheit .....	464 ff.
Souveränitätsverzicht .....	412	Wirkung der Entscheidung .....	471, 494
Staatenklage .....	473	Zulässigkeit .....	456 ff.
Staatliche Beihilfe .....	341	Vertrauensschutz .....	361
Stellungnahme .....	75, 453	Vielleicht-Beschluss .....	434
Strukturell bedeutsame Kompetenz- verschiebung .....	412	Völkerrechtliches Abkommen .....	443
Strukturelle Rechtsprechungsdefizite .....	436	Völkerrechtsfähigkeit .....	439
Strukturgleichheit der Grundfreiheiten .....	236	Vollzug des Unionsrechts .....	144 ff.
Subsidiarität .....	10	durch die Mitgliedstaaten .....	150 ff.
Subsidiaritätsklage .....	112	durch die Union .....	144 ff.
Subsidiaritätsrüge .....	112	Vorabentscheidung .....	444, 447, 453
Supranationale Organisation .....	2	Sachentscheidung .....	519
Supranationalität .....	129	Vorlagepflicht .....	522
Tabakwerbeverbotsrichtlinie .....	432 ff.	Wirkung .....	520
Tertiäres Unionsrecht .....	39	Zulässigkeit .....	505 ff.
Tochtergesellschaft .....	282	Vorabentscheidungsverfahren .....	503 ff., 521
Übertragung von Hoheitsrechten .....	408	Vorkasse-Rechtsprechung .....	385
Ultra-vires Kontrolle .....	414 ff.	Vorrang des Unionsrechts .....	422
Umweltschutz .....	6, 469	Wächterfunktion .....	464
Unabdingbarer Grundrechtsstandard .....	435	Wahlen zum Europäischen Parlament .....	370
Ungewisse, indirekte Beschränkungen .....	195, 239	Wahlgleichheit .....	77, 85, 416
Unilever Italia .....	66	Währungsunion .....	9, 338
Union .....	16	Europäisches Währungssystem (EWS) .....	338
Unionsbürgerschaft .....	362 ff.	Wettbewerbsbeeinträchtigungen .....	341
rechtliche Einordnung .....	364	Wettbewerbsregeln .....	340
Unionsgrundrechte .....	345	Anwendungsbereich .....	342
Eingriffe .....	349 ff.	Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) .....	103
Herleitung .....	349	Wirtschaftsunion .....	9, 337 ff.
Prüfungsaufbau .....	346	Zollunion .....	166
Schranken .....	535	Abgaben gleicher Wirkung .....	168
Schranken-Schranken .....	354, 536	gemeinsamer Zolltarif .....	167
Unionsrechtlich gebotene Staatshaftung .....	388, 406	gleichartige inländische Waren .....	175
Unionsvertrag .....	7	parafiskalische Abgaben .....	172
Unmittelbare Betroffenheit .....	484	Verbot von Binnenzöllen .....	168
Unmittelbare Geltung .....	407, 422	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres .....	8 f.
Untätigkeitsklage .....	453, 496, 502	Zuständigkeit .....	26
Begründetheit .....	501	ausschließliche .....	26
Wirkung der Entscheidung .....	501	Ergänzungsmaßnahmen .....	26
Zulässigkeit .....	497 ff.	geteilte .....	26
Unterschiedslos geltende Maßnahmen .....	207, 219, 265, 323	Koordinierungsmaßnahmen .....	26
Unterschiedslos wirkende Maßnahme .....	256	Unterstützungsmaßnahmen .....	26
Untersuchungsausschuss .....	82	Zweigniederlassung .....	282
Verbraucherschutz .....	52, 183, 212, 323	Zweischrankentheorie .....	342
Verfahrensarten .....	453	Zwingende Erfordernisse .....	208
Verfahrensordnungen des Gerichtshofs, des Gerichts und der Fachgerichte .....	450	Zwingende Gründe des Allgemein- wohls .....	208, 219, 264 ff., 298, 321 f., 468
		Zwischenstaatlichkeitsklausel .....	342